DBVW | Am Mittelfelde 169 | 30519 Hannover

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Stabsstelle Bürokratieabbau
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

BRG@bmleh.bund.de

- Per E-Mail -

04.11.2026 / [redacted]

Stellungnahme des DBVW zum Entwurf einer BMLEH-Bürokratierückbauverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) begrüßt grundsätzlich das Ziel, unnötige, doppelte und rein administrative Anforderungen abzubauen und Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten. Bürokratieabbau darf jedoch nicht dazu führen, dass bei Stoffen mit Relevanz für Grund- und Oberflächengewässer notwendige Kontroll-, Dokumentations- und Informationsmöglichkeiten entfallen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft muss vielmehr sichergestellt werden, dass die Nachvollziehbarkeit von Anwendungen, die Identifizierung möglicher Eintragspfade sowie eine wirksame Vorsorge zum Schutz der Trinkwasserressourcen auch künftig gewährleistet bleiben. Bürokratieabbau darf nicht zum Abbau des vorsorgenden Gewässerschutzes führen.

Nach Prüfung des Entwurfs sieht der DBVW insbesondere bei folgenden Regelungen Änderungsbedarf:

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

1. Artikel 2: Änderung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Der Entwurf sieht bei § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vor, künftig auf die Angabe der „voraussichtlichen Anwendungszeiträume“ abzustellen. Die bisherige Verknüpfung mit dem Kalenderjahr der Antragstellung würde damit entfallen. Der DBVW sieht diese Änderung kritisch, sofern sie in der Praxis dazu führt, dass Genehmigungen über einen längeren oder sogar unbestimmten Zeitraum erteilt werden können, ohne dass eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Anwendung und der aktuellen Gegebenheiten erfolgt.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist von zahlreichen veränderlichen Faktoren abhängig. Hierzu gehören insbesondere die bewirtschafteten Kulturen, der konkrete Schädlings- oder Krankheitsdruck, die zugelassenen Wirkstoffe und Präparate sowie die jeweiligen standörtlichen und betrieblichen Bedingungen. Gerade deshalb ist es aus Sicht des Gewässer- und Trinkwasserressourcenschutzes erforderlich, dass die zuständige Behörde regelmäßig Kenntnis darüber erhält, welche Pflanzenschutzmittel tatsächlich in welchen Bereichen eingesetzt wurden beziehungsweise eingesetzt werden sollen.

Eine einmal erteilte Genehmigung darf daher nicht faktisch zu einer Dauergenehmigung auf Grundlage eines Jahre zuvor eingereichten Spritz- oder Anwendungsplans werden. Dies würde zwar den administrativen Aufwand reduzieren, zugleich aber eine wichtige Kontroll- und Informationsmöglichkeit schwächen.

Die Nähe zu Trinkwassergewinnungsgebieten verlangt hierbei besondere Aufmerksamkeit. Wasserversorgungsunternehmen tragen Verantwortung für die langfristige Sicherung der Rohwasserqualität; dies sieht auch die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vor, die ein Risikomanagement vorschreibt. Die Wasserversorgungsunternehmen benötigen belastbare Kenntnisse über mögliche stoffliche Einträge in ihren Einzugs- und Gewinnungsgebiete. Transparenz über die tatsächliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist deshalb kein bürokratischer Selbstzweck, sondern ein wichtiger Bestandteil des vorsorgenden Ressourcenschutzes.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Der DBVW schlägt daher folgende Ausgestaltung vor:

- Die zuständige Behörde entscheidet beim Erstantrag über die Genehmigung für das jeweilige Kalenderjahr und stimmt dem vorgesehenen Anwendungsplan des Betriebes zu.
- Eine Fortsetzung beziehungsweise Verlängerung der Genehmigung kann anschließend ohne vollständiges neues Genehmigungsverfahren erfolgen.
- Voraussetzung hierfür muss jedoch sein, dass der Behörde die Daten über die tatsächlichen Anwendungen des Vorjahres entsprechend den geltenden pflanzenschutzrechtlichen Aufzeichnungspflichten vollständig vorliegen.
- Die Fortgeltung der Genehmigung wird erst wirksam, nachdem die erforderlichen Daten eingegangen sind und deren Eingang durch die zuständige Behörde bestätigt wurde.
- Soweit Flächen innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes betroffen sind, sind die entsprechenden Anwendungsdaten zeitgleich auch dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Damit ließe sich das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung mit den Anforderungen eines wirksamen vorsorgenden Gewässer- und Trinkwasserressourcenschutzes verbinden. Auf ein vollständig neues Genehmigungsverfahren könnte verzichtet werden, ohne die notwendige Aktualität und Transparenz der Informationen aufzugeben.

Der DBVW bittet daher, Artikel 2 entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass aus der vorgesehenen Neuregelung keine faktische Dauergenehmigung ohne regelmäßige Aktualisierung und Kontrolle der Anwendungsdaten entsteht.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

2. Artikel 8: Außerkrafttreten der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

Kritisch bewertet der DBVW das in Artikel 8 Nr. 1 vorgesehene vollständige Außerkrafttreten der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung. Nach der Begründung des Entwurfs soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein erheblicher Teil der nationalen Dokumentationspflichten inzwischen durch unmittelbar geltendes EU-Recht überlagert werde. Gleichzeitig sollen jedoch auch nationale Regelungen, die eigenständig fortgeführt werden könnten, im Interesse der Entlastung der Normadressaten aufgegeben werden.

Der DBVW unterstützt ausdrücklich die Abschaffung tatsächlich redundanter Doppelregelungen. Eine Entlastung darf jedoch nicht dazu führen, dass für die Umweltüberwachung und den Gewässerschutz relevante Informationen zukünftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verfügbar sind.

Die in den vergangenen Jahren intensivierte Überwachung und Dokumentation des Einsatzes von Tierarzneimitteln hat dazu beigetragen, den Umgang insbesondere mit Antibiotika stärker in den Blick zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Diskussion über Antibiotikaresistenzen und multiresistente Keime wäre es aus Sicht des DBVW kontraproduktiv, gerade jetzt Kontroll- und Nachweisstrukturen ersatzlos abzubauen.

Für die Wasserwirtschaft ist dabei nicht allein die Menge eingesetzter Arzneimittel entscheidend. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr die Möglichkeit, stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer nachvollziehen, mögliche Verursachungszusammenhänge erkennen und Eintragspfade möglichst frühzeitig identifizieren zu können.

Für den vorsorgenden Ressourcenschutz gilt bei Tierarzneimitteln letztlich derselbe Grundsatz wie bei Pflanzenschutzmitteln: Die Wasserwirtschaft muss hinreichende Kenntnis über relevante Stoffanwendungen und potenzielle Eintragspfade erhalten können, wenn Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sein können.

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Der DBVW fordert daher, vor einem Außerkrafttreten der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung verbindlich sicherzustellen, dass

- sämtliche für den Umwelt- und Gewässerschutz relevanten Informationen über die Anwendung von Tierarzneimitteln weiterhin dokumentiert werden,
- eine ausreichende Aufbewahrung und behördliche Verfügbarkeit dieser Informationen gewährleistet bleibt,
- Belastungsursachen und Eintragspfade auch zukünftig nachvollzogen werden können und
- die für den vorsorgenden Schutz von Trinkwasserressourcen notwendigen Informationen für die zuständigen Stellen verfügbar bleiben.

Soweit diese Anforderungen durch das verbleibende europäische und nationale Recht nicht vollständig gewährleistet sind, lehnt der DBVW das ersatzlose Außerkrafttreten der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung ab.

Der Abbau von Bürokratie ist richtig. Der Abbau von Wissen über potenziell gewässerrelevante Stoffeinträge wäre dagegen der falsche Weg.

Wir bitte um Berücksichtigung der von uns genannten Punkte und stehen für vertiefende Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**
[redacted]
Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von elf Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden(https://dbvw.de/).

Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u. a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (https://euwma.org/).

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
Mittelstraße 23 I 14467 Potsdam I Postanschrift: Am Mittelfelde 169 I 30519 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 879 660 I E-Mail: post@dbvw.de I **www.dbvw.de**

Bankverbindung: Sparkasse Hannover I IBAN: DE12 2505 0180 0000 1951 46 I SWIFT-BIC: SPKHDE2HXXX